

## Tit. XXI.

Umb Guoth argwöhniger Weiß aufzutragen , oder  
 flöcken helfen in Brunsten , auch in Todts-  
 und anderen Nöthen , oder bey Nacht , und  
 Näbel.

Ist gesetzet.



§. I.

Ob Jemand an Orthen , da Leuth in Kranck-  
 heiten , Brunsten , Todts- auch anderen Nöthen ,  
 oder auch , nachdeme solche gestorben , ohne dero sel-  
 ben rechten Erben Wißsen , und Willen jemanden , helfen wurde  
 argwöhniger Weiß Guoth , oder Gelth auftragen , oder entflö-  
 cken , in einige Weiß , wie das wäre ; das soll , und wird man für  
 ein Diebstahl achten , und halten , und auch darüber also richten.

§. II.

Wo aber jemand dem anderen auch solcher Weiß  
 bey Nacht , und Näbel hulffe dergleichen Guoth flöcken ,  
 und hinweg tragen , der , oder die sollent dann auch für den jent-  
 gen bezahlen , und gesten , welchem sie also zu solchem geholffen  
 habent , und noch darzu gestrafft werden , nach Gelegenheit der  
 Sach , und eines Rhaths Erkantnuß.